

Kurztitel

Bundesabgabenordnung

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 312/1987

§/Artikel/Anlage

§ 309

Inkrafttretensdatum

18.07.1987

Außerkrafttretensdatum

30.12.1996

Text

§ 309. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.